

Einkaufsbedingungen der SUCO Robert Scheuffele GmbH & Co. KG

Stand November 2014

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

2. Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

- 2.1 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder im Fall mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswedel fehlen, gilt als schriftlich. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen und Lieferabrufe durch Datenfernübertragung an den Lieferanten zu übermitteln. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- 2.2 Allen unseren Bestellungen sind ergänzend unsere Qualitätssicherungsrichtlinien für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung) zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall, dass diese nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.
- 2.3 Der Lieferant hat uns vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Andernfalls sind wir ohne vorherige Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von uns sind nicht ausgeschlossen.
- 2.4 Eine verbindliche Bestellung unsererseits gilt als angenommen, sofern der Lieferant ihr nicht bis zum 5., auf den Eingang folgenden, Werktag widerspricht.
- 2.5 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preise, Rabatte, verbindliche Liefertermine sowie Nummer und Position unserer Bestellung hervorgehen.
- 2.6 Jegliche Abweichung von unserer Bestellung, auch im geringfügigen Maße, gilt als nicht von uns genehmigt, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns erteilt wird. Der Vertrag kommt dann mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande.
- 2.7 Angebote, Kostenvorschläge, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten.
- 2.8 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
- 2.9 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die von uns genannten Preise sind bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit dem handelsüblichen Abzügen.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich "frei Haus" an die von uns angegebenen Lieferadresse, einschließlich Fracht, Porto, Versicherung, Entsorgung, Verpackung, wobei wir das Recht haben, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg sowie die Transportversicherung zu bestimmen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern dieser nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 3.3 Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein, als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang netto auf das in der Rechnung aufgeführte Geschäftskonto des Lieferanten; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.5 Rechnungen sind an unsere Postanschrift in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 3.6 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertantelig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Mängelbeseitigung. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung - die nicht unbillig verweigert werden darf - nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferzeit und Lieferverzögerung

- 4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten und -fristen sind bindend. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.2 Ist nicht Lieferung "frei Haus" vereinbart, hat der Lieferant die Ware, unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.3 Erkennt der Lieferant, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro volldemem Tag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes - maximal jedoch nicht mehr als 10 % - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung zu erklären. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Verzugschaden anzurechnen.
- 4.5 Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung hat keinen Erklärungsgehalt. Insbesondere wird dadurch nicht auf etwaige Ansprüche aufgrund der verspäteten Lieferung verzichtet.
- 4.6 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so können wir nach unserer Wahl Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o. g. Frist, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
- 4.7 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwehrbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Lieferung, Gefährübergang und Verpackung

- 5.1 Teillieferungen bzw. Gewichtsschwankungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen bzw. Gewichtsschwankungen ist die verbleibende Restmenge aufzufuhren bzw. das verbleibende Restgewicht.
- 5.2 Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Gewicht und Menge usw. unsere genauen Bestelldaten enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
- 5.3 Gefährübergang ist bei der von uns angegebenen Lieferadresse. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware in unserem Betrieb verpflichtet, geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf uns über.
- 5.4 Leistungsort für die gem. § 4 VerpäckV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.
- 5.5 Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

6. Sach- und Rechtsmängel

- 6.1 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen sind auf dem neuesten Stand der Technik und entsprechen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Allgemein international anerkannte Normen wie z. B. DIN, EN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten. Dienstleister müssen über entsprechende Qualifikationen/Nachweise/Berechtigungen verfügen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.
- 6.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.3 Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingehet.
- 6.4 Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, müssen wir nur 3 % der gelieferten Ware auf Mängel untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverküflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Gewährleistungsansprüche geltend machen. Die Anerkennung von Mehrlieferung als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor. Schlägt im Fall des Vorliegens eines Mangels der Ware die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rüfepflicht nach § 377 HGB für zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht.
- 6.5 Im Falle eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist; wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausübten Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt.

Als fehlschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Zahlung wertantelig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 6.6 Der Lieferant hat die Kosten von erneuten nachträglichen Kontrollen nach Ziffer 6.5 zu tragen, falls sich nachträglich Anhaltspunkte (z.B. Kundenreklamationen) für eine mangelhafte Lieferung herausstellen. Dies gilt auch für sonstige zusätzliche Kontrollen, die der Lieferant zu vertreten hat, bzw. veranlasst.
- 6.7 Unser Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.
- 6.8 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.
- 6.9 Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung im Verzug, sind wir berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6.10 Unsere Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch frühestens 2 Monate, nachdem wir etwaige Mängelansprüche unseren Kunden wegen des gleichen Mangels der Sache erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Ablieferung der Sache an uns. Für ausgewechselte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der vollständigen Mängelbeseitigung neu zu laufen. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt, uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung einleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.

- 6.11 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 6.12 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von drei Jahren die erforderlichen Ersatz- und Zubehöerteile sowie Werkzeuge vorzuhalten.

7. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungschutz

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Produkthaftung, insbesondere mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion getätigt werden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen haben wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

8. Konstruktionschutz

- 8.1 An Mustern, Software, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung - spätestens mit Beendigung des Vertrages - sind sie uns unangefordert und kostenfrei zurückzugeben. Daten müssen gelöscht und vernichtet werden.
- 8.2 Der Lieferant hat die unter Ziff. 8.1 überlassenen Unterlagen und Gegenstände auf eigene Kosten gegen Verlust, Missbrauch und Beschädigung mit einer entsprechenden Eigentumskennzeichnung geschützt aufzubewahren. Die Aufbewahrung richtet sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und handelsüblichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen und Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.3 Erzeugnisse, die von uns konstruiert sind und/oder nach unseren Unterlagen ganz oder teilweise mit unserem Know how und/oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferer weder jetzt noch später selbst verwendet, noch Dritten angeboten, geliefert oder sonst zugänglich gemacht werden. Dies gilt für alle Bestellungen und damit zusammenhängende Arbeiten.
- 8.4 Insbesondere ist auch die Lieferbeziehung geheim zu halten.
- 8.5 Bezüglich der Ziffern 8.1 bis 8.4 sind die Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei dem Lieferanten bekannt ist, dass wir die Endprodukte weltweit vertreiben.
- 9.2 Beinhaltet die Lieferung Software, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, so haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a Urheberrechtsgesetz) das Recht zur uneingeschränkten Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Eine Sicherungsskopie dürfen wir auch ohne Vereinbarung erstellen. Wird die Software eigens für uns hergestell/programmiert, so hat uns der Lieferant spätestens mit Übergabe der Software den zugehörigen Quellencode (Source Code) herauszugeben, ohne dass dies gesondert berechnet werden kann.
- 9.3 Werden wir deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, - auf Kosten des Lieferanten - mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 9.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

10. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über uns zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu erkennen sind, unbestimmt geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an uns geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerthen. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigenen Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 10.2 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt.
- 10.3 Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum wird vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 11.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 11.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 11.6 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.7 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs.